



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Auf dem Seidenberg 3 a
53721 Siegburg

Gemeinsamer Bundesausschuss			
Original: <i>F. Dr. Brunn</i>			
Kopie: <i>Hauswiesing</i>			
Eingang: 17. Sep. 2008			UP
GF	M-VL	QS-REFERAT	AM 213
P/O	Recht	FB-Med HAUSANSCHRIFT	Verw. Adina Wiebe
POSTANSCHRIFT			Friedrichstraße 108, 10117 Berlin 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 441-4242
FAX +49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL adina.wiebe@bmg.bund.de
INTERNET www.bmg.bund.de

Vorab per FAX: 02241 - 938835

Berlin, 17. September 2008
AZ 213 - 44746 -7

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 19. Juni 2008 zur Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie (PT-RL);
hier: **Umsetzung des Beschlusses des G-BA vom 21.06.2005 zur Richtliniengestaltung und Klarstellung im § 17 PT-RL**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Vorlage des o.g. Beschlusses zur Prüfung nach § 94 Abs 1 SGB V.

Im Rahmen dieser Prüfung wird um Auskunft zu folgenden Punkten gebeten:

1. Von Seiten der Patientenvertreter wurde im Plenum vor der Beschlussfassung darauf hingewiesen, dass die in den PT-RL in verschiedenen Vorschriften festgelegten Behandlungsziele von Psychotherapie die in § 27 Abs. 1 S. 1 SGB V gesetzlich festgelegten Behandlungsziele von Krankenbehandlung nicht vollständig abbildeten. So bestimme § 1 Abs. 2 S. 1 der PT-RL, dass Psychotherapie keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung sei und nicht zur vertragsärztlichen Versorgung gehöre, wenn sie nicht der Heilung oder Besserung einer Krankheit diene. Demgegenüber bestimme § 27 Abs. 1 S. 1 SGB V weitere Behandlungsziele, z.B. eine Krankheit zu erkennen (Diagnostik) oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Ich bitte Sie um Erläuterung, ob insoweit aus Sicht des G-BA die Notwendigkeit einer Anpassung der PT-RL besteht.

U-Bahn U 8: Oranienburger Tor
S-Bahn S1, S2, S3, S7: Friedrichstraße
Straßenbahn M 1

Seite 2 von 2

2. Der vorgelegte Beschluss zur Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie enthält als Instrument der Anpassung des bisherigen Textes an die Anforderungen der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen eine Generalklausel. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat dem BMG hinsichtlich der Häuslichen-Krankenpflege-Richtlinie, die eine insoweit wortgleiche Generalklausel verwendet, mitgeteilt, dass nach seiner Einschätzung der maskuline Sprachgebrauch der Richtlinie (wobei Frauen lediglich "mitgemeint" sind) sowie die Formulierung der vorangestellten Generalklausel dem aktuellen Standard der geschlechtergerechten Sprache nicht hinreichend gerecht werden.

Hierzu verweise ich zunächst auf das Schreiben des BMG vom 16. September 2008. Hinsichtlich des vorliegenden Beschlusses zur Psychotherapie-Richtlinie wird der G-BA daher um Erläuterung gebeten werden, aus welchen Gründen er die Anwendung einer Generalklausel für erforderlich hält, insbesondere welche konkreten Formulierungsschwierigkeiten sich bei der Anpassung der Richtlinie an eine geschlechtergerechte und zugleich verständliche Sprache ergeben haben, die mit den verschiedenen zur Verfügung stehenden sprachlichen Mitteln nicht hätten gelöst werden können. Hierzu wird insbesondere auf die entsprechenden Empfehlungen des Bundesverwaltungsamtes, der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung sowie des Bundesministeriums für Justiz zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern verwiesen sowie auf die Möglichkeit, ggf. auch die Hilfe der Gesellschaft für Deutsche Sprache in Anspruch zu nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 94 Abs. 1 S. 3 SGB V mit diesem Schreiben der Lauf der Beanstandungsfrist unterbrochen ist. Sofern der G-BA beabsichtigt, die PT-RL in den genannten Punkten anzupassen, wird statt einer gesonderten Antwort auf dieses Schreiben eine Erläuterung im Rahmen der Vorlage des abgeänderten Beschlusses vorgeschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Langenbucher